

3. Die EZB habe nicht ordnungsgemäß beachtet, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handele.
4. Die EZB habe die relevanten Tatsachen nicht beurteilt und habe dies nicht unparteiisch und objektiv getan.
5. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die EZB habe gegen den *Nemo-auditur*-Grundsatz verstoßen.
7. Die EZB habe in Bezug auf ihre Erwägungen im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung einen Rechtsfehler begangen.
8. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und habe sich diskriminierend verhalten.
9. Die EZB habe gegen Art. 19 und den 75. Erwägungsgrund der SSM-Verordnung verstoßen und ihr Ermessen missbraucht.
10. Die EZB habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen.
11. Die EZB habe ihren Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. November 2018 — Berliner Stadtwerke/EUIPO  
(berlinGas)**

**(Rechtssache T-595/18) <sup>(1)</sup>**

(2019/C 72/61)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichts hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 436 vom 2.12.2018.

---